



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Elektronischer Brief

Alle Jugendämter  
Alle Träger von Kindertageseinrichtungen  
Alle Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nachrichtlich:

Landesjugendamt  
Kommunalen Spitzenverbände  
LIGA

26. Juni 2020  
AZ: 43.1/  
RegNr.:

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration „**Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt**“ vom 26. Mai 2020

Bearbeiter: RD Lomberg  
Durchwahl: (0391) 567-4006  
Email: Dieter.Lomberg  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund vermehrter Nachfragen ergehen folgende Klarstellungen zum o.g. Erlass:

### 1. Tätiges Personal in den Gruppen

Auch Hilfskräfte im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG dürfen allein in Gruppen tätig sein; sie dürfen nur nicht allein und ohne Fachkräfte in der Einrichtung sein.

### 2. Bildung fester Gruppen

Die Bildung von festen Gruppen nach § 2 des Erlasses steht im Ermessen des Trägers bzw. der Leitung der Einrichtung. Es ist lediglich vorgegeben, dass feste Gruppen (aufgrund der Nachverfolgbarkeit) gebildet werden müssen. Wie deren Zusammensetzung erfolgt, richtet sich nach pädagogischen Konzepten, Anzahl der Kinder und des einsetzbaren Personals (Fach- und Hilfskräfte). Über entsprechende Gruppengrößen können ggf. personelle Engpässe aufgefangen und die Öffnungszeiten stabil gehalten werden. Die Entscheidungen sind vor Ort in eigener Verantwortung zu treffen.

Kindertageseinrichtungen mit sehr wenigen Kindern können auch dann Ausnahmegenehmigungen für offene Konzepte beantragen, wenn sie sie nur vorübergehend einführen. Ein Konzept muss aber vorliegen; es sollte verschriftlicht sein.

### 3. Einsatz desselben Personals in verschiedenen Gruppen

Es ist bei Vorliegen entsprechender Arbeitsverträge zulässig, dass eine Fachkraft sowohl einer Kindergarten-/Krippengruppe als auch einer Hortgruppe fest zugeordnet wird und jeweils (üblicherweise) in der Kitagruppe vormittags und in der Hortgruppe im Anschluss eingesetzt wird.

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4035  
www.ms.sachsen-anhalt.de

#### **4. Die Nutzung des ÖPNV**

Die Nutzung des ÖPNV für Ausflüge ist weder nach dem Erlass noch nach § 3 der 6 SARS-CoV-2-EindV untersagt. Für den Aufenthalt von Kindergartengruppen einschließlich ihres Aufsichtspersonals im Freien gilt keine Obergrenze der 6. SARS-CoV-2-EindV (in § 2 Abs. 1, Satz 2) von 10 Personen.

#### **5. Nutzung von Freibädern und anderen Ausflugsmöglichkeiten**

Die Nutzung von Freibädern und anderen Ausflugsmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt ist weder durch den Erlass noch durch § 4 Abs. 2 Nr. 21 i.V.m. § 8 Abs. 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV untersagt.

#### **6. Abschlussfeiern und ähnliche Veranstaltungen.**

Abschlussfeiern und ähnliche Veranstaltungen sind nach der 6. SARS-CoV-2-EindV noch nicht erlaubt; es ist mit der 7. SARS-CoV-2-EindV mit einer Öffnung zu rechnen.

#### **7. Selbständige Erledigung von Aufgaben.**

Kinder durften und dürfen selbständig Aufgaben in der Kindertageseinrichtung übernehmen, wie z.B. Tischdecken. Weder durch die 6 SARS-CoV-2-EindV noch durch den aktuellen Erlass wurde das untersagt. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Entsprechendes gilt für das Anfassen bei den Tischsprüchen; die 6 SARS-CoV-2-EindV und der aktuelle Erlass untersagen dies nicht grundsätzlich, da die Kinder sich vor dem Essen die Hände gewaschen haben und die Abstandsgebote unter Kindern einer Gruppe ohnehin nicht eingehalten werden können/müssen. Gleichwohl ist genau zu überlegen, ob das unter Hygiene Gesichtspunkten sinnvoll ist.

#### **8. Kinder mit Schnupfen und anderen Erkältungssymptomen**

Kinder und Personal sowie Dritte, die Erkältungssymptome aufweisen, dürfen eine Kindertageseinrichtung dann betreten, wenn sie über ein negatives Ergebnis eines Coronatestes verfügen oder eindeutig durch ärztliche Bescheinigung feststeht, dass dies nur Auswirkungen einer allergischen oder anderen Erkrankung sind.

Eine Wiederezulassung von Personen mit negativem SARS-CoV-2-Befund ist abweichend vom generellen Ausschluss durch den Erlass vom 26. Mai trotz Erkältungssymptomen zulässig, sofern es sich nicht um Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen handelt und im Inkubationszeitraum keine Reise in Gebiete mit erhöhtem COVID-19-Vorkommen (siehe RKI-Karte Quarantäne) unternommen wurde. Dies ist von den Eltern schriftlich zu erklären.

Eine Vorgabe seitens des Landes, die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, existiert nicht. Entsprechende Festlegungen der Einrichtungen zur Beibringung von ärztlichen Bescheinigungen bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KiFöG der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Kuratorien und insoweit kann von der jeweiligen Elternschaft einer Kindertageseinrichtung selbst steuernd Einfluss genommen werden. Ein Verzicht trägt unter anderem zu einer erheblichen Entlastung der Praxen von Kinderärzten bei, da für Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses auch andere Stellen wie z.B. Fieberambulanzen oder Gesundheitsämter aufgesucht werden können.

#### **9. Bringen und Abholen der Kinder**

Zur Entspannung der Einlasssituation darf die Entgegennahme der täglichen Erklärung der Eltern vor Beginn der Betreuung, dass ihr Kind und sie selbst keine allgemeinen Krankheitssymptome aufweisen, insbesondere keine typischen Erkältungssymptome wie Schnupfen, Husten oder Fieber, ersetzt werden durch deren einmal abgegebene schriftliche Erklärung, dass diese sich verpflichten, ihr Kind/ihre Kinder jeden Tag nur symptomfrei an die Kita zu übergeben. Durch die tatsächliche Übergabe der Kinder erfolgt die Erklärung zur Symptomfreiheit. Es wird im Übrigen darauf verwiesen, dass durch den Erlass vom 26. Mai nicht vorgegeben ist, dass eine schriftliche Erklärung erforderlich ist.

Das Abholen der Kinder ist so zu organisieren, dass es nicht zu Warteschlangen kommt. Dies ist insbesondere möglich, wenn die Kinder unter Einhaltung des Abstandsgebots vom Freige-lände abgeholt werden und dabei das Gebäude nicht aufgesucht werden muss.

#### **10. Horte**

Horte sind nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungszeiten aufzunehmen, insbesonde-re, wenn die Grundschulen ihre verlässlichen Öffnungszeiten kürzen. Die Grundschulen blei-ben weiterhin verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Die Jugendämter sind nicht zu-ständig.

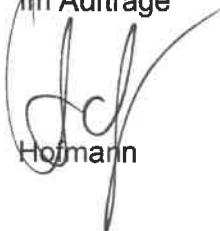
#### **11. Schließzeiten**

Es wird empfohlen, bezüglich der für das Jahr 2020 beschlossenen Schließzeiten der Kinder-tageseinrichtungen zu überprüfen, ob hier unter den aktuellen Bedingungen, dass die Urlaube der Familien nicht wie geplant stattfinden können oder werden, eine Neuausrichtung sinnvoll ist.

Die Jugendämter werden gebeten, dieses Schreiben über die Gemeinden und Verbandsge-meinden, allen Einrichtungen in ihrem Gebiet bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Holmann

